

## **Begründung zur Ersten ÄnderungsVO zur CoronaSchVO vom 5. März 2021 zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)**

Zu § 12:

Die bestehenden Testungsmöglichkeiten sind inzwischen umfangreicher. Wegen der laufenden Umsetzung des nationalen Testkonzeptes und der zwischenzeitlichen Verfügbarkeit von Selbsttests auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher in ausreichender Zahl, kann der für ein Angebot nach § 4 Absatz 4 erforderliche Test daher auch durch einen Coronaselbsttest ersetzt werden, wenn die Kundin oder der Kunde den Test vor Ort in Anwesenheit des Personals durchführt. Der Test muss aber dann mangels dokumentierten Testnachweises als Nachweisersatz während der Dienstleistung aufbewahrt werden. Die gleiche Möglichkeit wird dem Personal der Dienstleister eingeräumt. Die so durchgeführten Selbsttests sind als Nachweisersatz am Ort der Dienstleistung für jeweils eine Woche aufzubewahren.